
1174/AB XXV. GP

Eingelangt am 10.06.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juni 2014

GZ: BMF-310205/0092-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1288/J vom 10. April 2014 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Im genannten Zeitraum wurde der Verein „VCÖ – Mobilität mit Zukunft“ seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht gefördert.

Zu 4. und 5.:

Im Allgemeinen ist Folgendes anzumerken: Die Verfolgung parteipolitischer Zwecke stellt keinen gemeinnützigen Zweck dar. Daraus folgt, dass bei derartiger Zweckverfolgung keine steuerlichen Begünstigungen auf Grund von Gemeinnützigkeit gewährt werden können. Dies schließt aber nicht aus, in Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes (beispielsweise Umweltschutz, Unterstützung von behinderten Personen) mit entsprechenden Informationen

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

an politische Funktionsträger heranzutreten. Eine solche Tätigkeit ist daher grundsätzlich nicht gemeinnützigkeitsschädlich und widerspricht auch nicht den Voraussetzungen für die Erteilung einer Spendenbegünstigung nach § 4a Einkommensteuergesetz (EStG), solange diese Tätigkeit im Wesentlichen auf die Förderung der in § 4a EStG genannten begünstigten Zwecke ausgerichtet ist.

Angaben zu steuerlichen Angelegenheiten einer konkreten (natürlichen oder juristischen) Person können auf Grund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen